

Elektronische Post

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig, 06.05.2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Thomas Rother

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2377

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein –Untersuchungshaftvollzugsgesetz- (UVollzG)

Stellungnahme des BSBD Landesverbandes Schleswig - Holstein

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren des Innen –und Rechtsausschusses,

der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, **BSBD**, bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des neuen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes für Schleswig-Holstein.

Der **BSBD** Landesvorstand hat den Entwurf bereits 2010 eingehend geprüft und dem MJGI im Rahmen einer verkürzten schriftlichen Anhörung die Position aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dargestellt. In einigen Punkten sehen wir weiterhin Änderungs- und / oder Klärungsbedarf.

Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UvollzG.) Schleswig-Holstein

Vorbemerkungen:

Mit der Föderalismusreform ist u.a. die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch für den Bereich der Untersuchungshaft auf die Bundesländer übergegangen. Sowohl Wissenschaft als auch Gewerkschaften und Praxis haben sich im Vorfeld dieser Grundgesetzänderung gegen diese Kompetenzverlagerung ausgesprochen.

Der **BSBD** hat seinerzeit nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches Vorgehen vor dem Hintergrund der europäischen Einigung mehr als unverständlich wirkt. Im Rahmen des zusammenwachsenden Europas sei vielmehr eine Entwicklung hin zu einem einheitlichen europäischen Vollzugsrecht sinnvoll, um vornehmlich die Strafhaft im jeweiligen Heimatland eines Delinquenten vollstrecken zu können. Von einem solchen Vorgehen wären zumindest positive Auswirkungen auf die Wiedereingliederungsbemühungen zu erwarten. Eine einheitliche vollzugliche Ausrichtung der europäischen Staaten würde zudem annähernd einheitliche Vollzugsstandards gewährleisten, womit ein wesentlicher Schritt hin zu vergleichbaren Lebensverhältnissen getan würde. In der Bundesrepublik Deutschland ist mit der Föderalismusreform eine gänzlich andere Richtung eingeschlagen worden. Unter dem Gesichtspunkt des Kompetenzproporz wurde den Ländern die Zuständigkeit für den Strafvollzug übertragen. Alle warnenden Stimmen der Fachwelt sind ignoriert worden.

Die Richtigkeit seiner Warnungen sieht der **BSBD** im Übrigen durch die Zusammenarbeit von nunmehr zwölf Bundesländern bestätigt, die von ihren neu gewonnenen Kompetenzen nur sehr sparsam Gebrauch machen wollen, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Untersuchungshaftvollzugsrechts nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Als problematisch könnte sich der Kompetenzübergang für den Untersuchungshaftvollzug vom Bund auf die Bundesländer insoweit erweisen, dass Gerichte eines Bundeslandes künftig über Vollzugsmaßnahmen eines anderen Bundeslandes zu entscheiden haben werden. Dies könnte es mitunter schwierig machen, einheitliche Standards für den Bereich des Untersuchungshaftvollzuges zu entwickeln.

Ähnlich kritisch sieht der **BSBD** auch die Überarbeitung des Strafvollzugsrechts, wohl wissend, dass es bei der gegenwärtigen Rechtslage keine Alternativen hierzu gibt. Die jetzt auftretenden und faktisch unvermeidbaren Kompetenzüberschneidungen wären zu verhindern gewesen.

Zu B. Lösung

Die Landesregierung hat im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen, die JVA Flensburg in 2013 und die JVA Itzehoe bis 2020 als kleine Vollzugseinrichtungen mit vergleichsweise hohen Betriebskosten- und Personalanteilen sowie nicht unerheblichem Investitionsbedarf aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zu schließen. Es ist beabsichtigt, die Untersuchungsgefangenen dieser Vollzugseinrichtungen auf die JVA Neumünster zu verteilen. Bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – spätestens am 1. Januar 2012 – werden die JVA Flensburg und die JVA Itzehoe jedoch zunächst noch für den Vollzug der Untersuchungshaft zur Verfügung stehen

BSBD Position:

Neben den bereits in unserer Expertise und der Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgetragenen Bedenken ist diese Aussage so nicht mehr zu halten. Sowohl die europäischen Richtlinien, als auch dieses Gesetz selbst geht von der Einzelunterbringung der Gefangenen aus. Verfügt das Land Schleswig-Holstein zur Zeit über 1415 Einzelhafräume in der U-Haft, bei einer Belegung von rund 1350 Gefangenen, so sprechen wir von einer eindeutigen Überbelegung. Wir vertreten die Auffassung, dass mindestens 10 % der Haftplätze als vakant gehalten werden müssen. Somit sehen wir bei einer durchschnittlichen Belegung von 1350 Gefangenen einen Mindesthaftplatzbedarf von 1485 Einzelhafräumen. Diese erreichen wir bereits jetzt nicht, bei der Schließung von Anstalten verringern sie sich nochmals und führen zwangsläufig zur Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgabe.

Der BSBD Landesverband Schleswig-Holstein spricht sich weiterhin uneingeschränkt gegen die Schließung der Vollzugsanstalten Flensburg und Itzehoe aus.

Der BSBD fordert daher diese Passage aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zu D. Personalkosten

BSBD Position:

Der Personalmehrbedarf soll durch Umschichtungen aus dem gesamten Personalbestand des Justizvollzuges erfolgen. Das dieses Gesetz zu einer Mehrbelastung und dem dazugehörigen Personalbedarf führt ist unstrittig. Eine Umschichtung jedoch ist aus unserer Sicht unabhängig von einer Schließung der Anstalten Flensburg oder Itzehoe nicht nachvollziehbar. Die Schließung der vorgenannten Anstalten bringt nach unseren Berechnungen nicht das gewünschte personelle Einsparpotential. Wir verweisen hier auf die ihnen vorgelegte Expertise des BSBD S-H. Andere Umschichtungen sind jedoch nicht möglich. Wenn dieses Gesetz in dieser Form verabschiedet wird, dann kann dies auch nur mit der Konsequenz erfolgen, dass die entsprechenden Stellen zusätzlich geschaffen werden.

BSBD Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen:

zu §15 Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Annahme dieser Sachen und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

***BSBD Position:** Wo liegt hier der Maßstab? Es sollte mit der Annahme dieser Sachen einheitlich umgegangen werden, damit es nicht zu unnötigen Eskalationen zwischen Bediensteten und U-Gef. kommt. Hier ist eine eindeutige und klare Regelung für alle Beteiligten wünschenswert.*

*Daher schlägt der **BSBD** vor Satz 2 zu streichen, auch Gegenstände von anderen Gefangenen sollten nicht ohne Kenntnis und Zustimmung übergeben werden.*

(3) Werden eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so ist die Anstalt berechtigt, diese Sachen auf Kosten der Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

***BSBD Position:** wir schlagen den Zusatz „entfernen oder vernichten zu lassen“ vor.*

zu § 17 Kleidung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

***BSBD Position:** § 17 entspricht inhaltsgemäß Nr.52 UVollzO, gleichwohl vertritt der **BSBD** die Auffassung, dass grundsätzlich im Strafvollzug das Tragen von Anstaltskleidung sinnvoller erscheint. Das Tragen von Anstaltskleidung erhöht die Sicherheit (z.B. das Verwechseln von Personen beim Besuch), es minimiert das Risiko der Gruppenbildung und Kleidung kann nicht als „Zahlungsmittel“ missbraucht werden. Diese Bedenken bestehen insbesondere deshalb, da Untersuchungsgefangene künftig vermehrt mit Strafgefangenen in Kontakt kommen.*

Es entsehen im Vollzug keine Nachteile für U-Gef. durch das Tragen von Anstaltskleidung.

zu § 18 Verpflegung und Einkauf

(2) Die Untersuchungsgefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

***BSBD Position:** wir schlagen den Zusatz vor: Die Anstaltsleitung kann die Höhe des monatlichen Einkaufs festlegen.*

(3) Den Untersuchungsgefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Zulassung und Verfahren des Einkaufs über den Versandhandel regelt die Anstaltsleitung.

***BSBD Position:** streiche soll, setze kann. Es soll nach unserer Auffassung ein Entgegenkommen des Vollzuges sein, dem U-Gef. den Einkauf über den Versandhandel zu ermöglichen. Dem U-Gef. von Beginn an, diesen Rechtsanspruch einzuräumen, kann sich als „Fass ohne Boden“ entwickeln. Dies gilt sowohl für die Menge des Einkaufs, als auch für die Häufigkeit der Bestellungen. (vollzoglicher Arbeitsaufwand)*

zu § 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

(4) An den Kosten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können volljährige Untersuchungsgefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden.

***BSBD Position:** zu streichen ist hier „volljährige“. Auch jugendliche U-Gef. stehen in der Regel aus erzieherischen Gründen in einer Beschäftigung und bekommen hierfür ein Arbeitsentgelt. Aus genau den gleichen erzieherischen Gründen erachten wir es als angemessen, dass jugendliche U-Gef. mit eigenem Arbeitsentgelt an den Kosten in angemessenem Umfang beteiligt werden können. Da es sich um eine „kann“ Bestimmung handelt, ist es aus pädagogischer Sicht sinnvoll, insbesondere bei Eigenverschulden (Selbstverletzung / Körperverletzung pp.) die Möglichkeit der Kostenbeteiligung vorzubehalten.*

zu § 24 Arbeit und Bildung

(2) Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

***BSBD Position:** Definition der Unzeit, kann es hier zu Problem bestimmter Arbeitsbereiche führen? Beispiel Küchenarbeiter, Bäcker pp.
Der **BSBD** vertritt die Auffassung, dass das Niederlegen einer Arbeit nicht im Untersuchungshaftvollzugsgesetz verankert werden sollte. Vielmehr sollte die jeweilige Anstaltsleitung über die Arbeitszeiten (unter Beachtung des Arbeitsschutzes) und auch das Niederlegen der Arbeit entscheiden, insbesondere deshalb, da die Abläufe bestimmter Betriebsbereiche in den jeweiligen JVA`en völlig unterschiedlich sind.
Der **BSBD** schlägt daher vor, den letzten Satz von § 24 /2 zu streichen.*

§ 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld

BSBD Position: der BSBD sieht den Verzicht auf eine Anhebung der Eckvergütung als kritisch. Aus unserer Sicht sollte es keine Unterschiede in der Behandlung der Inhaftierten geben.

So sagt der Entwurf: Die gemeinsame Teilnahme insbesondere an Maßnahmen der Beschäftigung und Ausbildung mit Gefangenen anderer Haftarten ist mit Zustimmung des Gerichts und der Untersuchungsgefangenen möglich.

Eine ungleiche Vergütung bei gegebener falls gleicher Leistung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

zu §27 Zeitungen und Zeitschriften

(2) Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist. Für einzelne Ausgaben gilt dies auch dann, wenn deren Inhalte die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

***BSBD Position:** Insbesondere bei jugendliche Gef. Kann es erforderlich sein, aus erzieherischen Gründen bestimmte Zeitungen oder Zeitschriften vorzuenthalten.*

Wir schlagen daher folgenden zusätzlichen Absatz vor:

Im Jugendvollzug untergebrachten Untersuchungsgefangenen dürfen Zeitungen und Zeitschriften auch vorenthalten werden, wenn die Inhalte das Vollzugsziel gefährden, oder der Erziehung entgegenstehen.

zu § 29 Seelsorge

(1) Den Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

BSBD Position: Aufgrund einer Vielzahl von Weltanschauungsgemeinschaften ist es unter Umständen schwer nachvollziehbar, ob es sich nur um einen Seelsorger, oder nicht vielleicht auch um einen freundschaftlichen/zwischenmenschlichen Kontakt handelt. Wir schlagen den Zusatz vor: [Die Anstalt kann einen Seelsorger der entsprechenden Religion zuweisen.](#)

(3) Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

BSBD Position: Wir schlagen den Zusatz vor, [„sofern Sie nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden.“](#)

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete § 32 Grundsatz

(2) Sind Anhaltspunkte vorhanden, dass Entscheidungen der Anstaltsleitung zur Gewährung, Überwachung oder Untersagung der Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen den der Untersuchungshaft zugrunde liegenden Haftgrund oder verfahrenssichernde Anordnungen berühren können, hat die Anstaltsleitung zuvor die Zustimmung des zuständigen Gerichts einzuholen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

BSBD Position: die Änderung ist nachvollziehbar und wird nicht beanstandet. Günstig wäre es aus unserer Sicht jedoch die Anhaltspunkte zu konkretisieren. So kann vermieden werden, dass es zu Missverständnissen zwischen der Gerichtsbarkeit und dem Vollzug kommt. Die gewünschte Zusammenarbeit ist positiv zu bewerten, darf aber im Zweifel nicht zu Kompetenzüberschreitungen eines einzelnen Verantwortlichen, aufgrund verschiedener Auslegung der Anhaltspunkte, führen.

Die Ausweitung des Schutzes der Interessen von Berufsheimnisträgern und öffentlichen Stellen bei den Außenkontakten (vgl. § 34, 35 Abs. 2, 37 Abs. 2, 44 Abs. 4)

BSBD Position: Die Ausweitung von Berufsheimnisträgern sollte bei Geistlichen auf die entsprechende Konfession festgelegt werden. Des weiteren fehlt aus unserer Sicht die Einschränkungsmöglichkeit der Anstaltsleitung. Beispiel: Wie verhält sich die Anstalt, wenn ein Untersuchungshaftgefangener den Kontakt zu einem Mitglied Drogenberatung außerhalb der Dienststelle aufbaut und selbst gar nicht abhängig ist?

zu § 35 Überwachung der Besuche

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen.

BSBD Position: §72 / 4 zu streichen und an § 35 / 3 anzuhängen. „Besuche dürfen über § 35 Abs. 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeht“.

Wir vertreten die Auffassung, das es auch bei erwachsenen Besucherinnen und Besuchern gelegentlich, zum Beispiel bei Beziehungsproblemen, zu einem schädlichen Einfluss der Untersuchungsgefangenen kommen kann. Dies endet gelegentlich sogar darin, das U-Gef unter Umständen zum eigenen Schutz in die Beobachtung verlegt werden müssen. Um einer solchen Eskalation vorzugreifen kann es sinnvoll sein, §72/4 nicht nur für Jugendliche, sondern auch für Erwachsene festzuschreiben.

zu § 41 Pakete

BSBD Position: das Nahrungs- und Genussmittel über Pakete nicht mehr zulässig sind, wird vom **BSBD** ausdrücklich begrüßt. Analog dem Jugendstrafvollzugsgesetz eine Forderung, die auch für das künftige Strafvollzugsgesetz unsererseits gestellt wird.

zu § 44 Absuchung, Durchsuchung

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene nach **unbewachten** Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern, nach jeder Abwesenheit von der Anstalt sowie in der Regel bei der Aufnahme von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

BSBD Position: Absatz 3 wird ausdrücklich begrüßt, zu streichen ist jedoch „unbewachten“. Wir vertreten die Auffassung, dass hier im Ermessen des besuchsüberwachenden Bediensteten Handlungsmöglichkeit bestehen sollte.

zu § 54 Unmittelbarer Zwang, Begriffsbestimmungen

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

BSBD Position: Reizstoffe sind im Vollzug namentlich „Pfefferspray“. Dieses als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt einzustufen, entspricht auch der Forderung des **BSBD**, sowie der bereits vorhandenen Einstufung im Jugendstrafvollzugsgesetz. § 54 / 3 wird vom **BSBD** begrüßt.

zu § 71 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(2) Minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.

BSBD Position: Minderjährige ist zu streichen und zu ersetzen durch „im Jugendvollzug untergebrachte“. Bei Untersuchungsgefangene im Jugendvollzug steht der erzieherische Auftrag im Vordergrund. Es kann nicht sein, dass ein Untersuchungsgefangener im Jugendvollzug seine Volljährigkeit erreicht und von diesem Moment keine Verpflichtungsmöglichkeit zur beruflichen oder persönlichen Entwicklung mehr besteht.

zu § 74 besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 49 Abs.3 gilt mit der Maßgabe, dass der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien nicht zulässig ist.

BSBD Position: § 74 ist zu streichen.

Im Jugendvollzug werden besondere Sicherungsmaßnahmen im Regelfall nicht einzeln, sondern in Verbindung mit einer Verlegung in einen Beobachtungs- oder Beruhigungshaftraum angeordnet. Dies ist dann der Fall, wenn er akut eine Gefahr für sich oder andere darstellt. Es gibt Situationen, in denen bei jugendlichen U-Gef. der Aufenthalt im Freien auch als Einzelfreistunde nicht umsetzbar ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 70 / 2 Nr.4 JstVollzG, wonach der Entzug des Aufenthalts im Freien zulässig ist. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen ist hier nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Michael Hinrichsen
Landesvorsitzender